

# Reichszollblatt

## Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 3. Januar 1936

Nr. 1

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfseitigen Bogen oder Teile davon 15 Pf., aus abgelassenen Jahrgängen 10 Pf., ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 R.M., Ausgabe B 3,20 R.M., Anhang zum Reichszollblatt 0,60 R.M. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: I. Allgemeine Sachen usw.: Erleichterungen für den Grenzverkehr .....	§. 1
Bezeichnung der Strafsachen .....	§. 6
II. Zölle usw.: Durchführung der Vertragsbestimmung zu Tarifnr. 118 über eingesalzene Roggen von Seehafen .....	§. 7
Amtliche Zollauskunft .....	§. 7
Zollbehandlung von Speiseeisbereitungsmaschinen .....	§. 7
III. Verbrauchsabgaben: Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein (Änderung der Technischen Bestimmungen) .....	§. 8

### I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

V, 2 (1, 4, 6, 8) Erleichterungen für den Grenzverkehr  
Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 27. Dezember  
239/35 D. St.  
1935 (Dev. A 5/67412/35) Runderlaß Nr. 107/35 Ue. St.

- I. Begriffsbestimmungen.
- II. Mitführung von 10 R.M. durch Grenzbewohner bei jedem Grenzübertritt.
- III. Marktbesucherverkehr.
- IV. Überbringung von Vohnbeträgen ins Ausland durch Grenzgänger.
- V. Überbringung von Beträgen aus freien Reichsmarkguthaben ins Ausland.
- VI. Wechselverkehr in durchgehenden Eisenbahnzügen und in Grenzorten.
- VII. Verhütung von Mißbräuchen in den Fällen der Abschnitte IV—VI.
- VIII. Geldverkehr von Ausländern, die nach Deutschland ein- oder aus Deutschland ausreisen.
- IX. Dienstreisebescheinigung.
- X. Schlußbestimmungen.

Auf Grund von § 28 Abs. 5 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. 2. 1935 (RGBl. I S. 106) ordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen und dem Reichsbank-Direktorium unter Aufhebung von

RE 32/34 D. St.<sup>1)</sup>,  
RE 55/34 D. St., Abschnitt II Ziffer 2,

RE 124/34 D. St., Abschnitt B II<sup>2)</sup>,

RE  $\frac{6/35 \text{ D. St. } ^3)}$   
— Ue. St.

RE  $\frac{145/35 \text{ D. St.}}$   
— Ue. St.

Allgem. Erl. I 22367/34 v. 1. 8. 34,

Allgem. Erl. A 37844/34 v. 13. 10. 34,

Allgem. Erl. A 1466/35 v. 10. 1. 35,

folgendes an:

#### I.

1. Grenzgebiete im Sinne dieses Erlasses sind die Grenzbezirke beiderseits der Landesgrenze in der räumlichen Ausdehnung, wie sie nach den Staatsverträgen für den kleinen Grenzverkehr auf dem Gebiet der sachlichen Erleichterungen gilt. Als zum Grenzgebiet in diesem Sinne gehörend gelten ferner diejenigen Orte, die von der zuständigen Devisenstelle im Hinblick auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse besonders bestimmt werden.
2. Grenzorte im Sinne dieses Erlasses sind die Orte, in denen sich eine Grenzzollstelle befindet.
3. Wechselstuben sind die in der Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 17. Oktober 1935 (DRWz. Nr. 243) Abschnitt II aufgeführten Geldwechsler, Bahnhofswechselstuben, Kreditgenossen-schaften und öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute.

<sup>2)</sup> RGBl. 1934 S. 604

<sup>3)</sup> RGBl. 1935 S. 54

<sup>1)</sup> RGBl. 1934 S. 263

4. Soweit in diesem Erlasse von der Überbringung von Zahlungsmitteln usw. ins Ausland gesprochen wird, ist hierunter nur die unmittelbare Mitnahme einschließlich der Mitführung im Handgepäck, nicht auch die Versendung oder Mitführung im aufgegebenen Reisegepäck zu verstehen.

## II.

Inländer, die im inländischen Grenzgebiet anässig und im Besitz eines Grenzausweises sind, sowie Ausländer, die im ausländischen Grenzgebiet anässig und im Besitz eines Grenzausweises sind, können ohne Genehmigung bis zu 10 *R.M.* in inländischen Scheidemünzen — nicht in Reichsmarknoten — bei jedem Grenzübertritt ins Ausland überbringen. Die Überbringung von inländischen Scheidemünzen ins Ausland wird durch Inanspruchnahme der Freigrenze oder einer Genehmigung nicht ausgeschlossen.

Zu Wareneinkäufen dürfen Inländer die gemäß Abs. 1 ins Ausland überbrachten Scheidemünzenbeträge nur dann verwenden, wenn es sich um Barkäufe handelt und die Waren für den eigenen hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedarf bestimmt sind. Eine Verwendung der Beträge zum Einkauf solcher Waren, die, ohne eine wesentliche, wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung erfahren zu haben, weiter veräußert werden sollen, ist also unzulässig. Da nur Barkäufe erfolgen dürfen, ist die — ratenweise — Abtragung von Warenschulden oder die Bezahlung eines Gegenstandes, dessen Kaufpreis 10 *R.M.* überschreitet, mit den nach Abs. 1 ins Ausland überbrachten Scheidemünzenbeträgen nicht statthaft.

Inländer dürfen im Inland auch an solche Ausländer, die im ausländischen Grenzgebiet anässig und im Besitz eines Grenzausweises sind, nur im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen Zahlungen leisten, also ohne Genehmigung nur bis zu 10 *R.M.* je Person und Monat (Freigrenze).

Die Präsidenten der Landesfinanzämter (Devisenstellen) sind ermächtigt, wenn es die Verhältnisse für den Warenverkehr im Grenzgebiet ihres Bezirks erfordern, einschränkende Bestimmungen zu erlassen, soweit dem nicht Bestimmungen der Abkommen mit dem angrenzenden Lande entgegenstehen. Von dieser Ermächtigung darf nur nach Einholung meiner Zustimmung Gebrauch gemacht werden.

## III.

Ausländische Besucher von Märkten im deutschen Grenzgebiet sind berechtigt, den auf dem Markt erzielten Erlös für Waren ihres Wohnsitzlandes bis zum Betrage von 50 *R.M.* je Markttag ohne Genehmigung der Devisenstelle und ohne Eintragung im Reisepaß in deutschen Scheidemünzen — nicht in Reichsmarknoten — an dem Markttag oder dem darauffolgenden Werktag ins Ausland zu überbringen. Der Einbringer hat eine schriftliche Aufstellung der Waren unter Angabe des Verkaufswertes, nach Warenarten getrennt, der Grenzollstelle beim Eingang vorzulegen, welche die Angaben prüft und die Richtigkeit der Wertangaben auf der Aufstellung bescheinigt. Als Verkaufswerte sind die auf den deutschen Märkten geltenden Preise zugrunde zu legen. Die Aufstellung ist bei der Rückkehr ins Ausland an die Eingangszollstelle abzugeben.

Inländer dürfen über den Freigrenzbetrag von 10 *R.M.* je Kalendermonat hinaus ohne Genehmigung nur insoweit Zahlungen an die ausländischen Marktbesucher leisten, als es sich um die Bezahlung von auf dem Markt gekauften Waren für den eigenen hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedarf handelt. Eine Bezahlung von Waren, die weiterveräußert

werden sollen, ohne eine wesentliche, wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung erfahren zu haben, ist also unzulässig.

Die Präsidenten (Devisenstellen) sind ermächtigt, wenn es die Verhältnisse erfordern, den Betrag von 50 *R.M.* herabzusetzen, soweit dem nicht Bestimmungen der Abkommen mit dem angrenzenden Land entgegenstehen. Von dieser Ermächtigung darf nur nach Einholung meiner Zustimmung Gebrauch gemacht werden.

## IV.

Im ausländischen Grenzgebiet anässige Personen, die regelmäßig Arbeitslöhne, Gehälter, Pensionen, Renten und ähnliche Bezüge von im inländischen Grenzgebiet anässigen Arbeitgebern (Kassen) beziehen und regelmäßig die Grenze an einer bestimmten Stelle überschreiten, dürfen unter den nachstehenden Voraussetzungen ohne Genehmigung der Devisenstelle und ohne Eintragung im Reisepaß oder Abgabe der in Abschnitt III der Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums vom 17. Oktober 1935 (RMAnz. Nr. 243) vorgesehenen Erklärung diese Bezüge bis zum Höchstbetrag von 300 *R.M.* monatlich im Inland bei Devisenbanken oder in Erweiterung der Bestimmungen des Abschnitts II der genannten Bekanntmachung Wechselstuben in die Währung ihres Wohnsitzlandes umwechseln lassen und den Gegenwert in dieser ausländischen Währung ins Ausland überbringen. Sie haben bei der Umwechslung eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers oder der ihre Bezüge auszahlenden Kasse vorzulegen, aus der Name, Wohnort, Höhe der Bezüge und Zahltag ersichtlich sind. Die Bescheinigung ist in deutlicher Überschrift als »Lohnbescheinigung« zu kennzeichnen. Die umwechselnde Devisenbank oder Wechselstube hat auf der Lohnbescheinigung Betrag und Datum der Umwechslung zu vermerken. Die Lohnbescheinigung ist beim Überschreiten der Grenze nach dem Ausland bei der Grenzollstelle abzugeben. Die Befreiung von der Genehmigung gilt nur innerhalb einer Woche, nach dem aus der Lohnbescheinigung ersichtlichen Zahltag. Die Arbeitgeber und Zahlstellen haben Listen der von ihnen mit Lohnbescheinigungen versehenen Arbeitnehmer und Empfangsberechtigten unter Angabe der an sie gezahlten Beträge anzulegen und eine Abschrift an die zuständige Grenzollstelle zu leiten. Inländische Zahlungsmittel dürfen auf Grund dieser Bestimmung nicht ins Ausland überbracht werden.

Für Bezüge, die den Betrag von 300 *R.M.* monatlich übersteigen, verbleibt es für den Mehrbetrag bei den allgemeinen Vorschriften.

Zur Klarstellung wird hervorgehoben, daß die inländischen Arbeitgeber zur Auszahlung der Arbeitslöhne usw. an ihre im ausländischen Grenzgebiet anässigen Arbeitnehmer einer Genehmigung nach § 11 des Devisengesetzes bedürfen.

## V.

Im ausländischen Grenzgebiet anässige Personen, die im Besitze eines Grenzausweises sind und ein freies Reichsmarkkonto bei einem Kreditinstitut im inländischen Grenzgebiet unterhalten, können ohne Genehmigung und ohne Eintragung im Reisepaß oder Abgabe der in Abschnitt III der Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums vom 17. Oktober 1935 (RMAnz. Nr. 243) vorgesehenen Erklärung bis zu 300 *R.M.* monatlich von diesem Konto nach dem Ausland überweisen oder in bar abgehobene Beträge bei Devisenbanken oder Wechselstuben in die Währung ihres Landes umwechseln lassen und sodann ins Ausland überbringen. Reichsmarkbeträge dürfen auf Grund dieser Bestimmung nicht ins Ausland überbracht

werden. Im Falle der Barabhebung hat ihnen das kontoführende Kreditinstitut eine Bescheinigung auszuhandigen, in der unter Angabe des Namens des Berechtigten oder seines Beauftragten sowie des Tages der Abhebung bestätigt wird, daß der Betrag sich innerhalb der monatlichen Grenzen von 300 *R.M.* hält. Die Bescheinigung gilt nur für den Tag der Abhebung des Betrages und den darauffolgenden Werktag und ist beim Überschreiten der Grenze nach dem Ausland der Grenzzollstelle abzugeben. Die Kreditinstitute haben die Bescheinigung in doppelter Ausfertigung auszustellen und fortlaufend zu nummerieren. Zum 6. jedes Monats haben sie eine Aufstellung über die von ihnen ausgestellten Bescheinigungen der zuständigen Devisenstelle unter Beifügung der Doppel der Bescheinigungen einzureichen.

## VI.

Inländische Reisende können bei der Ausreise in durchgehenden Eisenbahnzügen und in Grenzorten Reichsmarkbeträge, deren Gegenwert in Devisen sie im Rahmen der Freigrenze (bis zu 10 *R.M.*) oder auf Grund einer Dringlichkeitsbescheinigung (bis zu weiteren 50 *R.M.*) ins Ausland überbringen wollen, gegen Eintragung im Reisepaß durch Devisenbanken oder Wechselstuben in ausländische Geldsorten umzuwechseln, ohne daß es der in Abschnitt III der Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums vom 17. Oktober 1935 (DRAnz. Nr. 243) vorgeschriebenen schriftlichen Erklärung bedarf.

## VII.

Die Devisenbanken und Wechselstuben haben die Umwechslung in den Fällen der Abschnitte IV bis VI zu verweigern, wenn sie aus besonderen Umständen, insbesondere aus der Häufigkeit von Umwechslungsgeschäften derselben Person oder mehrerer, einer bestimmten Person nahestehenden Personen den Eindruck gewinnen, daß die zugelassenen Erleichterungen ausgenutzt werden, um die Devisenbestimmungen zu umgehen. Sie sind zur Anzeige an die zuständige Devisenstelle verpflichtet, wenn der Verdacht einer solchen Umgehung vorliegt. Neben den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben ihnen auch die Amtsträger der Reichszollverwaltung bei der Feststellung unbekannter verdächtiger Personen Hilfe zu leisten (§ 21 der Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 4. Februar 1935).

## VIII.

Für den Geldverkehr von Ausländern, die nach Deutschland ein- oder aus Deutschland ausreisen, gilt folgendes:

### A. Bei der Einreise:

Jeder Ausländer wird bei der Einreise nach Deutschland durch den Zollabfertigungsbeamten nach näherer Anweisung des Herrn Reichsministers der Finanzen auf die Möglichkeit hingewiesen, sich eine Bescheinigung über die von ihm eingebrachten Zahlungsmittel und Wertpapiere (Grenzbescheinigung) ausstellen zu lassen.

Die Bescheinigung ist nach dem als Anlage 1 beige-fügten Muster auszustellen. Das Muster kann entsprechend den örtlichen Verhältnissen geändert werden.

Die Geltungsdauer der Grenzbescheinigung ist auf Grund der Erklärung des Reisenden über die Dauer seines Aufenthalts in Deutschland festzusetzen, darf jedoch drei Monate nicht übersteigen.

Die Devisenstellen können auf Antrag die Geltungsdauer bis auf insgesamt ein Jahr verlängern.

Registernarktreiseschecks sind in die Grenzbescheinigungen nicht einzutragen.

Reichsmarknoten sind auch dann nicht in die Grenzbescheinigung aufzunehmen, wenn der Betrag sich im Rahmen des durch Ri. II/83 zur Einbringung durch Ausländer im Reiseverkehr zugelassenen Betrages von 30 *R.M.* hält, da dieser Betrag lediglich zur Deckung der ersten im Inlande entstehenden Reiseausgaben dienen soll.

Die Erteilung der Grenzbescheinigung ist nach näherer Anweisung des Herrn Reichsministers der Finanzen in dem Reisepaß zu vermerken.

### B. Bei der Ausreise:

#### 1. Grenzbescheinigung

Ausländer können die laut Grenzbescheinigung (siehe oben unter A) bei der Einreise nach Deutschland eingeführten Zahlungsmittel und Wertpapiere ohne Genehmigung der Devisenstelle innerhalb der Geltungsdauer der Bescheinigung bei der Ausreise wieder ins Ausland überbringen.

Sie können Reichsmarkbeträge, die sie im Inland durch Umwechslung von laut Grenzbescheinigung eingeführten ausländischen Zahlungsmitteln erlangt und nicht verbraucht haben, vor ihrer Ausreise ins Ausland bei Devisenbanken oder Wechselstuben ohne Genehmigung und ohne Eintragung im Reisepaß wieder in Devisen zurückwechseln. Dies gilt nur insoweit, als die Devisenbank oder Wechselstube, welche die Umwechslung in Reichsmark vorgenommen hat, dies auf der Grenzbescheinigung oder auf einem mit ihr verbundenen Blatt bescheinigt hat. Die Devisenbanken und Wechselstuben haben bei der Umwechslung zu vermerken, ob der Gegenwert der ausländischen Zahlungsmittel in bar ausgezahlt oder einem freien Reichsmarkkonto gutgeschrieben worden ist, in letzterem Falle darf eine Zurückwechslung nur zu Lasten des durch die frühere Umwechslung entstandenen freien Reichsmarkguthabens erfolgen. Die Zurückwechslung in ausländische Zahlungsmittel ist auf der Grenzbescheinigung zu vermerken.

Diese Zahlungsmittel dürfen nur in derselben Währung und Zahlungsmittelart wieder ins Ausland überbracht werden, in der sie eingebracht worden sind.

Bei der Wiedereinreise ist die Grenzbescheinigung an den Zollbeamten abzugeben.

#### 2. Auszahlungsbefcheinigung

Ausländer, denen während ihres vorübergehenden Aufenthaltes in Deutschland aus dem Ausland ausländische Zahlungsmittel nachgesandt werden, können diese Zahlungsmittel ohne Genehmigung der Devisenstelle ins Ausland überbringen, wenn sie eine noch gültige Auszahlungsbefcheinigung des inländischen Kreditinstitutes, durch dessen Vermittlung die Auszahlung erfolgt ist, nach dem aus Anlage 2 ersichtlichen Muster vorweisen.

Die Geltungsdauer der Auszahlungsbefcheinigung ist entsprechend der Erklärung des Reisenden über die Dauer seines Aufenthalts in Deutschland festzusetzen, darf jedoch drei Monate nicht übersteigen.

Die Devisenstellen können auf Antrag die Geltungsdauer bis auf insgesamt ein Jahr verlängern.

Die Kreditinstitute haben bei der Ausstellung der Auszahlungsbefcheinigung in dem Reisepaß des Ausländers folgenden Vermerk anzubringen:

»Auszahlungsbefcheinigung erteilt.

Gültig bis zum .....

Ausländer können ohne Genehmigung die ihnen in folge der sofortigen Umwechslung von ausländischen Zahlungsmitteln ausgezahlten und nicht verbrauchten Reichsmarkbeträge oder später in Reichsmark umgewechselten ausländischen Zahlungsmittel vor ihrer Ausreise ins Ausland bei Devisenbanken oder Wechselstuben in ausländische

Anlage 2.

Anlage 1.

Zahlungsmittel zurückwechseln. Bezieht sich die Bescheinigung auf ausländische Zahlungsmittel, so gilt dies nur, wenn die Devisenbank oder Wechselstube, welche die spätere Umwechslung in Reichsmark vorgenommen hat, dies auf der Auszahlungsbescheinigung oder auf einem mit ihr verbundenen Blatt bescheinigt hat. Die Devisenbanken und Wechselstuben haben bei der Umwechslung zu vermerken, ob der Gegenwert der ausländischen Zahlungsmittel in bar ausgezahlt oder einem freien Reichsmarkkonto gutgeschrieben worden ist; in letzterem Falle darf eine Zurückwechslung nur zu Lasten des durch die frühere Umwechslung entstandenen freien Reichsmarkguthabens erfolgen. Die Zurückwechslung in ausländische Zahlungsmittel ist auf der Auszahlungsbescheinigung zu vermerken.

Die Zahlungsmittel dürfen nur in derselben Währung ins Ausland überbracht werden, in der sie eingesandt worden sind.

Die Kreditinstitute haben ein Doppel der ausgestellten Auszahlungsbescheinigungen zurückzubehalten und der für sie zuständigen Devisenstelle bis zum 6. eines jeden Monats einzureichen.

Die Bescheinigungen sind bei der Wiederausreise an den Zollbeamten abzugeben.

Erhält ein Ausländer während seines vorübergehenden Aufenthalts in Deutschland eine Zahlung aus dem Ausland durch Postanweisung, so gilt der Postabschnitt als Auszahlungsbescheinigung für aus dem Ausland überwiesene ausländische Zahlungsmittel. Die Überbringung der ausländischen Zahlungsmittel nach dem Ausland auf Grund des Postabschnitts ist nur innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung des Betrages zulässig. Die Devisenstellen können auf Antrag die Geltungsbauer bis auf insgesamt ein Jahr verlängern. Die Devisenbank oder Wechselstube hat die Abgabe von ausländischen Zahlungsmitteln auf Grund des Postabschnitts auf diesem oder auf einem mit ihm verbundenen Blatt zu vermerken. Die ausländischen Zahlungsmittel dürfen nur in der Währung des Landes abgegeben werden, in dem die Postanweisung aufgegeben worden ist. Der Postabschnitt ist bei der Wiederausreise an den Zollbeamten abzugeben.

### 3. Sonstiger Nachweis der Einbringung

Auch sonst ist die Überbringung von in- oder ausländischen Zahlungsmitteln — ausgenommen Reichsmarknoten — und von Wertpapieren ins Ausland durch einen vorübergehend nach Deutschland eingereisten Ausländer ohne Genehmigung zulässig, wenn er in anderer Weise als durch gültige Grenzbescheinigung oder gültige Auszahlungsbescheinigung (Postabschnitt) nachweist oder glaubhaft macht, daß er diese Zahlungsmittel und Wertpapiere bei seiner Einreise aus dem Ausland mitgebracht oder während seines Aufenthalts im Inland aus dem Ausland zugesandt erhalten hat (vgl. Abschnitt II 28h der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung). Die Überbringung ist nur zulässig innerhalb von drei Monaten nach der Einreise oder dem Tage der späteren Zusendung der Zahlungsmittel und Wertpapiere.

Nach Ablauf der drei Monate ist die Überbringung ins Ausland nur mit Genehmigung der Devisenstelle zulässig. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Einfuhr oder die Nachsendung aus dem Ausland nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, jedoch nur für einen Zeitraum von insgesamt einem Jahr.

Hat sich ein Ausländer keine Grenzbescheinigung über eingebrachte oder keine Auszahlungsbescheinigung über aus dem Ausland ihm zugesandte ausländische Zahlungsmittel ausstellen lassen, so kann er bei einer Devisenbank oder Wechselstube gegen Pafteintragung Reichsmark für die Ausreise in ausländische Zahlungsmittel zurückwechseln,

wenn er eine auf seinen Namen lautende Abrechnung einer Devisenbank oder Wechselstube über die Umwechslung eines entsprechenden Devisenbetrages in Reichsmark vorweist. Die Devisenbanken und Wechselstuben haben bei der Umwechslung zu vermerken, ob der Gegenwert der ausländischen Zahlungsmittel in bar ausgezahlt oder einem freien Reichsmarkkonto gutgeschrieben worden ist; in letzterem Falle darf eine Zurückwechslung nur zu Lasten des durch die frühere Umwechslung entstandenen freien Reichsmarkguthabens erfolgen. Die Zurückwechslung in ausländische Zahlungsmittel ist auf der Abrechnung zu vermerken. Vor der Zurückwechslung haben die Devisenbanken und Wechselstuben die Reisepässe auf Vermerke über Grenz- oder Auszahlungsbescheinigungen durchzusehen. Finden sich in den Reisepässen unentwertete Vermerke dieser Art, so ist die Zurückwechslung nur vorzunehmen, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß die in den Grenz- oder Auszahlungsbescheinigungen aufgeführten ausländischen Zahlungsmittel nicht mit den in der Abrechnung genannten identisch sind. Die Devisenbanken und Wechselstuben, die Zurückwechslungen vornehmen, haben die Unterlagen, auf Grund deren sie diese vorgenommen haben, monatlich an die für sie zuständige Devisenstelle einzureichen. Die Abrechnung ist bei der Wiederausreise an den Zollbeamten abzugeben.

Besitzt der Ausländer zwar eine Grenzbescheinigung, Auszahlungsbescheinigung (Postabschnitt) oder Bankabrechnung über ausländische Zahlungsmittel, hat er aber vor dem Grenzübertritt die in Reichsmark umgewechselten Zahlungsmittel nicht zurückgewechselt, so kann er nur innerhalb der Freigrenze von 10 *R.M.* inländische Scheidemünzen nach dem Ausland überbringen oder ausländische Zahlungsmittel erwerben und ins Ausland überbringen.

Im übrigen ist eine Einbringung von Reichsmarkbeträgen an Stelle von eingeführten ausländischen Zahlungsmitteln nicht statthaft.

Wenn ein ausländischer Reisender Reichsmarkbeträge, die er bei der Ausreise ordnungsmäßig angemeldet hat, nach vorstehendem aber nicht ins Ausland überbringen darf, nicht mehr zurückwechseln kann oder will, so sind diese Reichsmarkbeträge entweder von der Grenzzollstelle zu verwahren oder auf Sperrkonto bei einer Devisenbank oder einer Wechselstube der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank einzuzahlen. Auch über solche Beträge, die von der Grenzzollstelle in Verwahrung genommen sind, kann der ausländische Reisende nur mit Genehmigung der für die Grenzzollstelle zuständigen Devisenstelle verfügen. Die Einholung der Genehmigung muß dem Reisenden überlassen bleiben. Nicht zur Ausfuhr zugelassene Beträge bis zu 50 *R.M.* können von den Grenzzollstellen, den Devisenbanken und den Wechselstuben der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank ohne Genehmigung der Devisenstelle an den ausländischen Reisenden im Inland wieder ausgezahlt oder zu Inlandszahlungen für Rechnung des Reisenden freigegeben werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auch auf alle übrigen Reichsmarkbeträge Anwendung, für die der ausländische Reisende eine Berechtigung zur Ausfuhr nicht nachweisen oder glaubhaft machen kann; die Vorschriften über die Freigrenze bleiben unberührt. Reichsmarkbeträge, die aus Reisederterguthaben stammen, müssen jedoch stets auf Reisederter-Sonderkonto zurücküberwiesen werden; die Annahme derartiger Reichsmarkbeträge zur späteren Wiederauszahlung an den Reisenden oder zur Einzahlung auf Sperrkonto ist unzulässig. Dies gilt auch für Beträge bis zu 50 *R.M.*

### 4. Währungsguthaben-Bescheinigung

Ausländer können ohne Genehmigung der Devisenstelle ausländische Zahlungsmittel bei der Ausreise aus Deutschland nach dem Ausland überbringen, wenn sie die Zah-

lungsmittel laut einer Währungsguthaben-Bescheinigung einer Devisenbank zu Lasten ihres freien Währungsguthabens (Abschnitt II 1 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) erworben haben. Die Bescheinigung ist nach dem als Anlage 3 beigefügten Muster zu erteilen; ihre Geltungsdauer darf höchstens 3 Monate betragen. Sie berechtigt auch den in ihr genannten Beauftragten des Kontoinhabers zur Überbringung der Zahlungsmittel ins Ausland.

Die Bescheinigung ist beim Grenzübertritt an den Zollbeamten abzugeben. Die Grenzzollstelle hat sie an die Devisenbank einzusenden.

IX.

Deutsche Beamte, die im Auftrage einer Reichs- oder Landesbehörde dienstlich ins Ausland reisen, können auf Grund einer ihrer Behörde erteilten allgemeinen Genehmigung, die zur Durchführung von Dienstreisen ins Ausland berechtigt, in- und ausländische Zahlungsmittel — keine Reichsmarlnoten — ins Ausland überbringen, wenn sie im Besitz einer von der Behörde nach dem Muster Anlage 4 ausgestellten Dienstreisebescheinigung sind.

Die Bescheinigung ist von der Behörde in doppelter Ausfertigung auszustellen. Das erste Stück ist von dem Beamten beim Grenzübertritt an den Zollbeamten abzugeben. Das zweite Stück ist der Devisenstelle als Anlage zu den monatlichen Aufstellungen einzureichen.

X.

1. Die Bestimmungen des Abschnitt IX des RE 32/34 D. St. sind — teilweise abgeändert — in dem RE 179/35 D. St. — Ue. St., betreffend Geschäftsreisen, aufgegangen.

2. Ertliche Sonderregelungen des Grenzverkehrs bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere von dem allgemeinen Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 31. August 1933 — O 1729 — 645 II —, betreffend Mitnahme von Zahlungsmitteln im Kraftfahrzeugverkehr durch den polnischen Korridor, und die Erlasse der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 14. Januar 1935 — Dev. A 2431/35 —, betreffend die Überbringung von Lohnbeträgen durch schweizerische Grenzgänger ins Ausland, und vom 27. Juni 1935 — Dev. A 5/36 875/35 —, betreffend die Einführung von Marktbefucherkarten für den deutsch-niederländischen Grenzbezirk.

3. Die Zollstellen werden von dem Herrn Reichsminister der Finanzen besonders angewiesen.

In Vertretung  
gez. Dr. Hartenstein

O 1729 — 968 II

Anlage 1

zum RE 239/35 D. St.  
107/35 Ue. St.

Grenzbescheinigung

Gültig bis zum .....

Herr — Frau — Fräulein ..... aus ..... am ..... zum vorübergehenden Aufenthalt nach Deutschland eingereist, Inhaber... des Passes Nr. .... ist gemäß Abschn. II 28h der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung berechtigt, die nachstehenden von ihm — ihr — eingeführten Zahlungsmittel und Wertpapiere, nicht aber deren Gegenwert, ohne jede weitere Genehmigung bei der Ausreise aus Deutschland wieder mit-

zunehmen (nicht auch ins Ausland zu versenden oder bei der Ausreise im aufgegebenen Reisegepäck mitzuführen).

Währung	Betrag	
	in Zahlen	in Buchstaben
Reichsmark (Hartgeld)		
ttsch. Kronen		
österr. Schilling		
franz. Franken		
schweiz. Franken		
engl. Pfund		
Loty		
Dollar		
*)		

Schecks Nr. .... über zuf.: (R. B.) .....

Wertpapiere .....

\*) Andere Zahlungsmittel sind handschriftlich einzutragen.

Reichsmarkbeträge, die im Inland durch Umwechslung der vorstehend aufgeführten Devisen erworben sind, dürfen bei der Ausreise in das Ausland nicht mitgenommen werden. Sie werden für die Ausreise ohne Genehmigung wieder in ausländische Zahlungsmittel umgewechselt, wenn die Devisenbank oder Wechselstube, welche die Umwechslung der Devisen in Reichsmark vorgenommen hat, auf dieser Grenzbescheinigung vermerkt hat, welche Beträge sie in Reichsmark umgewechselt hat.

Die Geltungsdauer der Bescheinigung kann auf Antrag durch die Devisenstelle eines Landesfinanzamtes (nicht durch ein Zollamt) verlängert werden.

Die Bescheinigung gilt nicht für Personen, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben.

Sie ist beim Grenzübertritt unaufgefordert an den Zollbeamten abzugeben.

....., den ..... 193..

Unterschrift

(Amtsstempel)

Anlage 2

zum RE 239/35 D. St.  
107/35 Ue. St.

Auszahlungsbescheinigung

Gültig bis zum .....

Herr — Frau — Fräulein ..... aus ..... zum vorübergehenden Aufenthalt nach Deutschland eingereist, Inhaber... des Passes Nr. .... hat heute durch meine — unsere Vermittlung die nachstehend aufgeführten Zahlungsmittel aus dem Ausland erhalten und ist berechtigt, diese Zahlungsmittel, nicht aber deren Gegenwert, ohne jede weitere Genehmigung bei der Ausreise aus Deutschland mitzunehmen (nicht auch ins Ausland zu versenden oder bei der Ausreise im aufgegebenen Reisegepäck mitzuführen).

a) Ausländische Zahlungsmittel:

Währung	Betrag	
	in Zahlen	in Buchstaben

b) Reichsmarkbeträge aus der sofortigen Umwechslung folgender ausländischer Zahlungsmittel im Gesamtwerte von ..... *R.M.*:

Währung	Betrag	
	in Zahlen	in Buchstaben

Reichsmarkbeträge, die im Inlande aus der sofortigen Umwechslung der oben unter b) aufgeführten Devisen oder durch spätere Umwechslung der oben unter a) aufgeführten Devisen erworben sind, dürfen bei der Ausreise in das Ausland nicht mitgenommen werden. Sie werden ohne Genehmigung wieder in ausländische Zahlungsmittel umgewechselt. Bezieht sich die Auszahlungsbefcheinigung auf Devisen (siehe oben unter a), so gilt dies nur, wenn die Devisenbank oder Wechselstube, welche die spätere Umwechslung der Devisen in Reichsmark vorgenommen hat, auf der Auszahlungsbefcheinigung vermerkt hat, welche Beträge an ausländischen Zahlungsmitteln sie in Reichsmark umgewechselt hat.

Die Geltungsdauer der Befcheinigung kann auf Antrag durch die Devisenstelle verlängert werden.

Die Befcheinigung gilt nicht für Personen, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder sonstigen Aufenthalt haben.

Sie ist beim Grenzübertritt unaufgefordert an den Zollbeamten abzugeben.

....., den ..... 193..

Firmenstempel

Unterschriften

**Anlage 3**

zum RE <sup>239/35 D. St.</sup>  
<sub>107/35 Ue. St.</sub>

**Währungsguthaben-Befcheinigung**

Gültig bis zum .....

Ich/Wir bescheinige/n hiermit, Herrn ..... zu Lasten seines freien Währungsguthabens (Abschn. II Nr. 1 der Ri) folgende ausländische Zahlungsmittel im Gesamtwerte von ..... *R.M.* ausgehändigt zu haben.

Währung	Betrag	
	in Zahlen	in Buchstaben

....., den .....

(Unterschrift der Devisenbank)

Ich/Wir habe/n die vorstehend genannten Zahlungsmittel Herrn ..... übergeben, der in meinem/unserem Auftrage nach ..... reist.

(Vand)

....., den .....

(Unterschrift)

Diese Befcheinigung berechtigt den in ihr genannten Kontoinhaber bzw. den durch ihn Beauftragten, die vorstehend genannten ausländischen Zahlungsmittel ohne Genehmigung der Devisenstelle bei der Ausreise aus Deutschland mitzunehmen (nicht auch ins Ausland zu versenden oder bei der Ausreise im aufgegebenen Reisegepäck mitzuführen).

Sie ist beim Grenzübertritt unaufgefordert dem Zollbeamten abzuliefern.

**Anlage 4**

zum RE <sup>239/35 D. St.</sup>  
<sub>107/35 Ue. St.</sub>

**Dienstreisebefcheinigung**

Der ..... reist in amtlichem Auftrage (Beamter)

nach ..... und führt beim Grenzübertritt

- a) inländische Zahlungsmittel — keine Reichsmarknoten — im Gesamtbetrage von ..... *R.M.* — i. B. .... Reichsmark — und
- b) folgende ausländische Zahlungsmittel mit sich:

Währung	Betrag	
	in Zahlen	in Buchstaben

Er ist berechtigt, diese Zahlungsmittel auf Grund einer der unterzeichneten Behörde erteilten Allgemeinen Genehmigung ins Ausland mitzunehmen (nicht auch ins Ausland zu versenden oder bei der Ausreise im aufgegebenen Reisegepäck mitzuführen).

Diese Befcheinigung ist beim Grenzübertritt unaufgefordert an den Zollbeamten abzugeben.

....., den ..... 193..

(Dienststempel)

.....  
(beglaubigte Unterschrift).

**Bezeichnung der Strafsachen**

— Ohne weitere Mitteilung —

Mit Rücksicht auf die Verwendung, die das Wort »Genossen« in Bezeichnung wie »Parteilgenosse« und »Volksgenosse« findet, ist es unerwünscht, Strafsachen, an denen mehrere Personen als Beschuldigte (Angeschuldete, Verurteilte) beteiligt sind, durch den Zusatz »und Genossen« zu kennzeichnen. Ich ersuche daher, hierfür künftig die Bezeichnung »und Andere« zu verwenden.

## II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Durchführung der Vertragsbestimmung zu Tarifnr. 118 über eingefalzene Roggen von Seehafen

— Ohne weitere Mitteilung —

Das mit Verfügung vom 9. März 1934 — Z 1400 — 493 II — (RZBl. S. 158) mitgeteilte Zeugnis (vgl. auch Verfügung vom 9. Mai 1935 — Z 1400 — 913 II

RZBl. S. 212 —) wird künftig von dem Ministeriet For Landbrug Og Fiskeri Fiskeridirektoratet ausgestellt und von dem Fiskeridirektor C. Trolle Thomsen bzw. dem Kontorchef B. Dinesen unterzeichnet werden. Eine Nachbildung des Stempelabdrucks und der Namensunterschriften ist hierunter abgebildet.

RZM. vom 31. Dezember 1935 — Z 1400 — 2315 II



*C. Trolle Thomsen*  
 C. Trolle Thomsen, Fiskeridirektor

*B. Dinesen*

B. Dinesen, Kontorchef.

### Amtliche Zollauskunft

(Sonderabdrucke werden nach Ablauf des Vierteljahres geliefert)

#### Aufhebung von Zollauskünften

Die im Nachrichtenblatt für die Zollstellen 1906 S. 22 und 1911 S. 30 veröffentlichten Auskünfte 115/06 und 53/11 über »Speiseeisbereitungsmaschinen« — Tarifnummer 828 — sind aufgehoben worden.

RZM. vom 21. Dezember 1935 — Z 1400 — 2005 II

#### Zollbehandlung von Speiseeisbereitungsmaschinen

— Ohne weitere Mitteilung —

Die zur Verwendung im Haushalt bestimmten Waren bestehen aus einem mit eisernen Beschlägen versehenen eimerartigen Gefäß aus Fichtenholz und einem darin befindlichen kleineren Weißblechbehälter mit Rührwerk aus verzinnem Gusseisen, das durch eine am Eimerrande angebrachte Drehkurbel mit Getriebe in Bewegung gesetzt werden kann.

Zur Eisbereitung wird der freie Raum zwischen innerer Eimerwand und Weißblechbehälter mit kleinen Eisstücken und Salz ausgefüllt, die Speiseeismasse in den Behälter eingefüllt und das Rührwerk in Tätigkeit gesetzt. Dieses soll die Speiseeismasse in Bewegung halten, um eine gleichmäßige Einwirkung der Kälte auf alle Teile der Speiseeismasse zu ermöglichen.

Begehrt war, durch amtliche Zollauskunft die Waren als Haus- oder Küchengeräte der Tarifnr. 828 oder als Maschinen der Tarifnr. 906 D zuzuweisen. Durch rechtskräftigen Einspruchsbescheid des Präsidenten des Landesfinanzamts München vom 29. Mai 1935 sind die Waren

jedoch als nicht besonders genannte, grobe Holzwaren angesprochen worden. Maßgebend hierfür waren im wesentlichen folgende Gründe:

Im Warenverzeichnis ist beim Stichwort »Speiseeisbereitungsmaschinen« auf das Stichwort »Geräte« verwiesen. Voraussetzung für die Verzollung als Geräte ist aber, daß sich die Waren als Geräte und nicht als Maschinen im zolltariflichen Sinne darstellen. Das ist der Fall. Die Waren sind zolltariflich keine Maschinen, weil die nutzbare Bewegung nicht der Hauptzweck der Vorrichtung ist. Als Haus- oder Küchengeräte im zolltariflichen Sinne, auf die das Stichwort »Geräte« verweist, können sie jedoch auch nicht angesprochen werden, weil sie bei den gleichlautenden Stichworten nicht nach ihrer eigentümlichen Beschaffenheit aufgeführt sind. Als Haus- oder Küchengeräte aus Eisen könnten sie nur dann verzollt werden, wenn die Bestandteile aus schmiedbarem oder aus nicht schmiedbarem Eisen nach Aussehen und Verwendungszweck vorherrschten. Das ist nicht der Fall. Die Waren kennzeichnen sich vielmehr als aus verschieden tarifierten Bestandteilen zusammenge setzte Gegenstände im Sinne der Vorbemerkung 10 zum WB., denen nach Aussehen das Holzgefäß, dem Verwendungszwecke nach der Weißblechbehälter den vorherrschenden Charakter verleiht. Es hat daher die Tarifierung Maß zu greifen, durch die die Verzollung nach dem höheren Zollsatz herbeigeführt wird. Das geschieht durch die Zollbehandlung als Holzwaren.

Als Böttchewaren können die Speiseeisbereitungsmaschinen nicht angesprochen werden, weil sie nach dem Gutachten eines Sachverständigen keine Böttchewaren im Sinne der Verkehrsanschauung sind.

RZM. vom 21. Dezember 1935 — Z 1400 — 2005 II

### III. Verbrauchsabgaben

#### 5. Branntweinmonopol

##### Bekanntmachung

Die mit Wirkung vom 1. Januar 1934 in Kraft getretene neue Fassung der

##### Technischen Bestimmungen (T. B.)

(RZBl. 1933 S. 569) wird in folgenden Punkten abgeändert oder berichtigt:

1. Im § 3 Abschnitt II unter A Abs. 1 ist im zweiten Satz statt des Wortes »diesen« zu setzen: »den amtlichen«.
2. Im § 3 Abschnitt III unter A Abs. 1 ist am Ende der ersten Zeile der fehlende Teil der Klammer zu ergänzen.
3. Im § 3 Abschnitt III unter B Ziff. 3 Abs. 1 ist der im ersten Satz in der Klammer stehende Hinweis »Ziffer 2« in »Ziffer 3« abzuändern und hinter die Klammer ein Komma zu setzen.

4. Im § 4 Abschnitt I Abs. 3 ist im ersten Satz das Wort »Rohgewicht« in »Reingewicht« abzuändern.

5. Im § 4 Abschnitt II unter B erhalten die Absätze 2 bis 4 folgende neue Fassung:

»(2) Die im Betriebsblatt AWF 66<sup>1)</sup> enthaltenen Vorschriften sind zu beachten. Vor der Verwägung ist festzustellen, ob die Gleiswaage im unbelasteten Zustand frei schwingt und einspielt. Schwingt sie nicht frei, so ist die Hemmung zu beseitigen; spielt sie nicht ein, so ist sie durch Verschieben des Reglergewichts (Feinausgleich) zum Einspielen zu bringen.

(3) Bei der Verwägung ist der Wagen so aufzustellen, daß seine Mitte höchstens 1 Meter von der Mitte der Brücke entfernt ist. Jede Wägung ist mindestens einmal nach Betätigung der Feststell- und Entlastungsvorrichtung zu wiederholen.

(4) Von den ermittelten Gewichten ist das Durchschnittsgewicht zu bilden und der Abfertigung zugrunde zu legen, sofern die Werte um nicht mehr als 1 Tausendstel des niedrigeren Gewichts voneinander abweichen. Wird eine größere Abweichung festgestellt, so ist unter Mitteilung des Befundes die Eichbehörde zu benachrichtigen.«

6. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

»(2) Sollen auf ein Abfertigungspapier mehrere Gefäße (Fässer, Ballons usw.) abgefertigt werden, so ist von jedem Einzelgefäß das Roh- und Eigengewicht zu ermitteln und daraus das Gesamtreinigungsgewicht zu berechnen. Sofern die bei der Vorführung für die einzelnen Gefäße angegebenen Stärken des Branntweins nicht wesentlich verschieden sind, ist aus allen Gefäßen eine gleich große Menge zu entnehmen und zu einer Durchschnittsprobe zu vereinigen.«

7. Im § 12 Abs. 3 letzter Satz ist das Wort »gewogenen« zu streichen.

8. Im § 20 Abschnitt II unter B erhält der letzte Absatz die Zahl »(6)«.

9. § 27 Abschnitt II Ziff. 2 unter h erhält folgende neue Fassung: »h) zu Wasch- und Desinfektions-

<sup>1)</sup> Betriebsblatt AWF 66 des Ausschusses für wirtschaftliche Fertigung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit: Bedienung und Instandhaltung von Fuhrwerks- und Gleiswagen. (Deutscher Verlag G. m. b. H. Berlin SW 19).

zwecken in Krankenanstalten und Kliniken, soweit nicht eine Heilwirkung, wie z. B. bei Einreibungen, Spülungen oder Umschlägen, beabsichtigt ist:

0,5 kg Kampfer oder

0,3 kg Kampfer und 0,3 kg Chloroform oder

1,0 l Petroleumbenzin oder

1,0 l verflüchtigte Karbolsäure;«.

10. Im § 30 erhält die Überschrift die Fassung:

»Vorschriften, nach denen Branntwein zu vergällen oder zu Genusszwecken unbrauchbar zu machen ist.

(Bw. D. §§ 99 Abs. 2, 101, 116 und 118)«.

11. Im § 30 Abschnitt III ist ein neuer Absatz (4) einzufügen:

»(4) Die ausreichende Durchmischung des unter ständiger amtlicher Überwachung verarbeiteten Branntweins ist nach der in § 31 Abschnitt II Abs. 3 gegebenen Anleitung nachzuprüfen, sofern in einem Gefäß mehr als 100 l Weingeist verarbeitet worden sind.«

Der bisherige Absatz »(4)« erhält die Zahl »(5)«.

12. Im § 33 Abschnitt II Ziff. 3 ist »2 ccm« in »1 ccm« zu ändern.

13. Im § 33 Abschnitt XXX Ziff. 6 ist in der zweiten Zeile »30 ccm« in »20 ccm« zu ändern.

14. Im § 34 Abschnitt II ist im ersten Satz hinter das Wort »Lösungsmittel« ein Komma zu setzen und einzufügen: »die nicht zur Verwendung im eigenen Gewerbebetriebe des Herstellers, sondern zum Handel bestimmt sind.«.

15. Die Aufstellung im § 35 Abschnitt II Abs. 2 ist wie folgt abzuändern:

Temperaturgrad	Befüllung
0	980 ccm
+ 5	985 »
+ 10	990 »
+ 15	995 »
+ 20	1 000 »
+ 24	1 005 ccm
+ 29	1 010 »

16. Im § 39 Abs. 8 erhält der erste Satz folgende Fassung:

»Die zur Herstellung von Alkoholkräftstoffen oder zur Vergällung bestimmten Treibstoffe (Benzin und Benzol) können dem Treibstoffspiritus auf einmal zugegeben werden.«

17. Im § 39 Abs. 10 ist in der Untersuchungsanleitung hinter »Wasser« einzufügen: »(§ 2 Abs. 6)«.

18. In einem Teil der Handausgabe ist im § 40 die Überschrift des Abschnittes II unvollständig, sie lautet: »Probenentnahme«.

19. Im § 43 Abschnitt IV Ziff. 4 ist an dem in Abbildung 7 wiedergegebenen Siedeaufsatz das für die Entfernung von der Kugel bis zur Abzweigung angegebene Maß von »35 mm« in »55 mm« abzuändern.

20. In Tafel A (§ 45) ist die für 96,4 Gewichtshundertteile angegebene Zahl von »98,7« Raumbundertteilen abzuändern in »97,8«.

Berlin, den 27. Dezember 1935

Reichsmonopolverwaltung für Branntwein

Reichsmonopolamt

Rebelung

V 7010/B 1 — 2632 III